# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 3.

(Nr. 2234.) Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 8. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Kommission sich in ihrer am 21. September gehaltenen 17ten vorigjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden beiden Supplementaire-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.

### XIVter Supplementaire-Artikel.

„Der Artikel 90. der Konvention vom 31. März 1831. wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rheinufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter „zur Central-Kommission abgeordnet."

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am „ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines „Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem „Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung „einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Art. 94. zu be„schließen."

### XVter Supplementaire-Artikel.

„Die Central-Kommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem „Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der „Schiffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen „dafür festzusetzen und zu modifiziren."

„Die also auf Grund des Art. 94. der Konvention und unter „Gutheißung sämmtlicher Regierungen, genommenen Beschlüsse haben, „nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respektiven Uferstaaten, „für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzoll-Richter, dieselbe „Kraft und Geltung, wie Supplementaire-Artikel."

vereinigt hat, so wollen Wir auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag die bei-



(Ausgegeben zu Berlin am 4. Februar 1842.)

den vorstehenden Supplementaire-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Werther.

---

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 15. Dezember 1841. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 25. Januar 1842.

**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

Frh. v. Werther.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Maltzan.

---

(Nr. 2235.) **Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18. Dezember 1841.**

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die in der Deklaration vom 6. April 1823. ertheilte Bestimmung über die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, welche später auch in die Zusammenstellung der Ergänzungen zur Städteordnung vom 14. Juli 1832. aufgenommen worden ist, für die Provinz Preußen folgendermaßen zu erläutern und zu modifiziren:

1) Es bewendet dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung vom 19. November 1808. angegebenen Fällen nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sich bezieht, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse ist.

2) Es soll aber den hiernach ausgeschlossenen Personen fernerhin auch der Bürgertitel und der Bürgerbrief versagt werden. Personen dieser Art, welche Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben sich

sich an den Magistrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbesitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

3) Die Stadtverordneten bleiben berechtigt, auf Personen dieser Art die Bestimmungen der §§. 202—204. der Städteordnung vom 19. November 1808. anzuwenden.

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugniß, in solchen Fällen, in welchen nach §. 21. und 39. der Städteordnung die Versagung und Entziehung des Bürgerrechts auf ihren Antrag Statt gefunden hat, bei der Ueberzeugung von der Besserung der Betheiligten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Bürgerrecht ertheilen kann.

Dagegen kann in den Fällen, in welchen die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts unmittelbare gesetzliche Folge eines Verbrechens ist, die Zulassung zum Bürgerrechte nur in Folge einer von Uns ertheilten Begnadigung Statt finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. Graf v. Maltzan. Graf zu Stolberg.

---

(Nr. 2236.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1842. die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.

Da die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, um den desfallsigen, beim Abschluß der Zollvereinigungsverträge ertheilten Zusicherungen zu entsprechen, wegen einer Erhöhung der Salzpreise übereingekommen sind, so bestimme Ich, auf Ihren Bericht vom 29. November 1841., daß von Publikation dieser Order ab auch in den, zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück das Salz aus den öffentlichen Verkaufsstel-

stellen für den um einen Thaler erhöheten Preis von 11 Rthlr. für die Tonne von 405 Pfd. verkauft werden soll, und weise Sie an, diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1842.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

---

(Nr. 2237.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1842., betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Da die Einlösung der über die rückständigen Zinsen von den Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen und Interimsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. von den ehemaligen ständischen Komitéen der Kur- und der Neumark, sowie von der Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Zinskoupons und Zinsscheine den Verordnungen vom 17. Dezember 1821. und vom 7. Februar 1826. gemäß, soweit bewirkt ist, daß nur noch ein unbedeutender Ueberrest dieser Papiere im Umlaufe seyn kann, so ermächtige Ich nunmehr die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch, Behufs des gänzlichen Abschlusses dieses Rechnungstitels, die Inhaber von dergleichen Zinskoupons und Zinsscheinen noch einmal, und zwar durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, sowie durch die von ihr auszuwählenden gelesensten Provinzialzeitungen aufzufordern, daß sie dieselben binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des Aufrufs an, zur baaren Realisation bei der Kontrole der Staatspapiere einreichen. Nach dem Ablaufe dieser Frist hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Einlösung dieser Papiere gänzlich zu schließen, und sollen die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten Kur- und Neumärkischen Koupons und Scheine über Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen und von Neumärkischen Interimsscheinen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. erloschen und gänzlich werthlos seyn. Gegenwärtige Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Januar 1842.

**Friedrich Wilhelm.**

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---